



Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)

E-Scooter-Sharing in Hessen: Aufsichtslücke gegenüber Verleihanbietern und kommunale Steuerung nach der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4435

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4435 (ausgegeben am 29. Juni 2026) erklärt die Landesregierung, dass ihr gegenüber den in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbietern im Verkehrsbereich keine Aufsichtsbefugnisse zustehen und ihr über deren Verfahren zur Altersverifikation keine Erkenntnisse vorliegen; für Verstöße gegen die Altersgrenze des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung sieht § 14 eKFV zudem keinen Ordnungswidrigkeitentatbestand vor.

Zugleich begrenzt die Stadt Frankfurt am Main nach Pressberichten ab Juli 2026 die Zahl der ausleihbaren E-Scooter von 12.000 auf 10.500 sowie die der Anbieter von sechs auf drei und knüpft den Betrieb an technische Sicherheitsauflagen. Innenminister Poseck hatte zuvor mit 1.505 E-Scooter-Unfällen im Jahr 2025 einen besorgniserregenden Anstieg benannt.

Eine landesweit einheitliche Linie zur Steuerung dieses Sharing-Betriebs ist nach Kenntnis des Fragestellers nicht erkennbar. Angesichts dieser Gegenüberstellung von eingeräumter Aufsichtslücke des Landes und tatsächlicher kommunaler Steuerung ergeben sich mir einige Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde – Land oder Kommune – ist nach Auffassung der Landesregierung für die Aufsicht über die Betriebsbedingungen der in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbieter zuständig? Bitte unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage nennen.
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich nach Auffassung der Landesregierung die Befugnis hessischer Kommunen, den Betrieb von E-Scooter-Sharing-Anbietern durch Auflagen zu steuern?
3. Welche hessischen Kommunen haben nach Kenntnis der Landesregierung mit E-Scooter-Sharing-Anbietern Sondernutzungs- oder Konzessionsvereinbarungen geschlossen? Bitte nach Kommune und Anbieter aufschlüsseln.

4. Welche konkreten Betriebsauflagen zur Verkehrssicherheit sind der Landesregierung aus solchen kommunalen Vereinbarungen bekannt? Bitte nach Aufagentyp aufschlüsseln.
5. Hat die Landesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 21/4435 Erkenntnisse über die von den Sharing-Anbietern eingesetzten Verfahren zur Altersverifikation eingeholt?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, gegenüber dem Bund auf einen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen die Altersgrenze des § 3 Abs. 1 Nr. 1 eKFV hinzuwirken? Die Antwort bitte begründen.
7. Sieht die Landesregierung zwischen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze und der nach Drucksache 21/4435 fehlenden Aufsichts- und Sanktionsbewehrung gegenüber den Sharing-Anbietern eine Regelungslücke? Die Antwort bitte begründen.
8. Welche Position vertritt die Landesregierung zu einer landesweit einheitlichen Mustervereinbarung oder Handreichung für Kommunen zur vertraglichen Steuerung von E-Scooter-Sharing-Anbietern?
9. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Vorstellung der Verkehrsunfallbilanz 2025 ergriffen, um dem von Innenminister Poseck benannten Anstieg der E-Scooter-Unfälle zu begegnen? Bitte nach Maßnahme und Zeitpunkt aufschlüsseln.
10. Beabsichtigt die Landesregierung, die Zahl und Schwere der E-Scooter-Unfälle künftig gesondert nach Sharing- und Privatfahrzeugen zu erfassen, nachdem hierzu nach Drucksache 21/4435 keine statistischen Daten vorliegen? Bitte die Antwort begründen.

Wiesbaden, den 30.06.2026



(Maximilian Mürger)